

Wohngeld für Studierende (Teil 3)

Missbrauchsvorwurf bei zu geringen Einnahmen, bestimmten Darlehensverträgen oder erheblichem Vermögen

1. Zu geringe Einnahmen

Die Wohngeldstelle prüft bei Zweifeln bezüglich der Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Einkommenshöhe, ob das Einkommen plus dem möglicherweise bewilligten Wohngeld überhaupt zum Leben ausreicht.

Da im Wohngeldgesetz keine eigene Regelung zum Existenzminimum existiert, wird hilfsweise der Sozialhilfebedarf als Orientierung herangezogen. Das wird in Ziffer 15.01 der [WoGVwV](#) (Stand 2017) konkreter ausgeführt ist. Durch ein Schreiben des zuständigen Bundesministeriums soll die WoGVwV ab dem 11.3.2020 aber in einer modifizierten Fassung angewendet werden. Demnach soll eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt werden, wenn

- 80% des maßgebenden Regelbedarf der Sozialhilfe
- plus Miete incl. Heizkosten
- plus eventuelle Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträge oder Rentenversicherungsbeiträge

mit Hilfe der Summe der Einnahmen inclusive dem errechneten Wohngeld nicht erreicht werden. Mehrbedarfe, einmalige Beihilfen oder Bildungs+Teilhabe sollen nicht in die Sozialhilfeberechnung eingehen.

Quelle: [Hinweis des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat vom 11.3.2020 zur Plausibilitätsprüfung](#) (PDF)

Allerdings ist im Sozialhilfeniveau ein Anteil für Ausbildungskosten nicht enthalten, so dass die Auffassung der Wohngeldstelle Oldenburg bisher die war, dass bei Studierenden Immatrikulationsgebühren aufgeschlagen werden müssten (dieses Argument ist aber problematisch, siehe Beispiel unten!).

Wird der Kontrollwert unterschritten, so sollen sich die Antragsstellenden dazu äußern können. Möglicherweise muss im Einzelfall nachgewiesen werden, dass das zur Verfügung stehende Einkommen ausreicht. Eine Kontrolle von Girokontoauszügen wird wahrscheinlich. Zur Schwärzung von Verwendungszwecken und zum

HEIKO GROEN

Raum: A12 – 012 im StudierendenServiceCenter
(Campus Haarentor der Uni Oldenburg)
E-Mail: sozialberatung@sw-ol.de
Telefon: 0441/798-2706
www.studierendenwerk-oldenburg.de

Einsatz von Girokontoauszügen
allgemein sagt das Schreiben des
BMI auch einiges.

Beispiel für eine
Lebenshaltungsrechnung:

Eine Studentin möge inklusive eines
zu bewilligenden Wohngelds 850 €
zur Verfügung haben, womit sie
folgende Ausgaben tätigt:

- Mensa (20 Tage x 4 €): 80 €
- Nahrungsmittel, sonst.
Einkauf: 200 €
- Cafete, Kneipe, ...: 30 €
- Bücher, Kopien, ...: 30 €
- Immatrikulation (400 € / 6):
ca. 67 €
- Ersatz für Bekleidung: 25 €
- Telefon / Internet: 25 €
- Strom: 20 €
- Krankenversicherung: 122 €
- Heizung: 50 €
- Miete ohne Strom und
Heizung: 190 €

Gesamtkosten: 839 €

Der modifizierte Sozialhilfebedarf
dieser Studentin wäre jedenfalls
(Stand: 2024):

- 450,40 € 80% des
Regelbedarfs
- + 122 € Krankenversicherung
- + 230 € Miete ohne Strom =
802,40 €.

Nach dem oben erwähnten
Schreiben des Ministeriums wäre das
unkritisch. Werden hier ca. 67 €
Immatrikulationsgebühren selbst
getragen, könnte es doch etwas
knapp wirken. Andererseits werden

gerade durch diese Gebühr
besonders günstig Ressourcen
erschlossen, die einem
Sozialhilfehaushalt verwehrt bleiben
(Mensaessen; StudiTicket, das unter
Umständen vom zuständigen AStA
erstattet werden kann, dazu auf der
Website unter „Kosten“ nachlesen!).
Bei einer Erstattung des Studi-Ticket
durch den Uni-AStA (Begründung:
wirtschaftliche Notlage, Beleg:
Wohngeldbescheid) wären nur noch
ca. 32 € monatlich zurückzulegen.

Wichtig ist, dass auch Vermögen
verbraucht oder ein Darlehen
aufgenommen werden kann, wenn
das laufende Einkommen für die
Glaubwürdigkeitsprüfung nicht
ausreicht. Darlehen, Entnahmen aus
Vermögen und Rückzahlungen von
Schuldnern werden bei der
konkreten Ermittlung des
Wohngeldes nicht als Einkommen
gerechnet (Ziffer 14.31 Nr. 1 der
WoGVwV), wodurch das
anzurechnende Einkommen gering
bleibt und das Wohngeld
entsprechend höher ausfällt. Nur bei
der Entscheidung über die
"Glaubwürdigkeit" können
Darlehen/Vermögen als Einkommen
anerkannt werden, so dass auf der
anderen Seite die wirtschaftliche
Eigenständigkeit sehr wohl
nachweisbar ist.

2. Erhebliches Vermögen

Allerdings ist bei "erheblichem
Vermögen" nach § 21 Nr. 3 WoGG
der Wohngeldantrag abzulehnen.
Diese Klausel war bereits vor 2009 in

der alten Verwaltungsvorschrift enthalten (zur Auslegung in der WoGVwV: Ziffer 21.37). In meiner Beratungspraxis ist es bisher nicht zu einer Anwendung dieser Bestimmung gekommen.

3. Glaubwürdigkeit von Darlehenszahlungen

Darlehen von den Eltern gelten als Unterhaltszahlungen und werden bei der Wohngeldermittlung berücksichtigt. Entsprechende Darlehensverträge werden als ungläubwürdig abgetan. Ob bei einer Zweitausbildung die Eltern zu Unterhalt als Zuschuss verpflichtbar wären, könnte hier noch als Argument eingeführt werden, möchte ich aber nur als Anregung stehen lassen. Ohne Unterhaltspflicht wird die Darlehenslösung jedenfalls glaubwürdiger.

Ein Vertrag ohne genaue Angaben zu Laufzeit, Rückzahlungsbeginn und -raten ist grundsätzlich problematisch. Je ungewisser die Rückzahlung insb. bei hohem Alter des Gläubigers ist, desto klarer ist der Verdacht, dass es sich nicht um ein Darlehen handelt. Beispielhaft ein Urteil des VG Braunschweig vom 27.03.2003 (Az. 4 A 259/02).